

# RS Vwgh 1986/10/22 83/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Abgabenverkürzung bewirkt, wer der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen gemäß § 80 EStG 1972 nicht nachkommt (Verletzung einer Anzeigepflicht) und Lohnsteuer, sowie Dienstgeberbeiträge nicht fristgerecht abführt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die verkürzten Abgaben vom Finanzamt zunächst im Schätzungsweg (zum Teil sogar überhöht) ermittelt wurden und im Zuge von Lohnsteuerprüfungen ohne Schwierigkeiten in ihrer tatsächlichen Höhe festgesetzt werden konnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983130055.X01

## Im RIS seit

22.10.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)